



projekte: b³
beraten.begleiten.bewerten
angelika majchrzak-rummel
rechtsanwältin

RAin angelika majchrzak-rummel - weißenburger straße 6b - 91126 schwabach

COVID19 - Pandemie * Erleichterungen der Teilnahme an einer Versammlung oder Hauptversammlung

Im Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Vereinsrecht, Stiftungsrecht und Wohnungseigentumsrecht werden Erleichterungen der Teilnahme an einer Versammlung oder Hauptversammlung für den Zeitraum ab 28.03.2020 bis 31.12.2021 geschaffen.

Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVZvRMG)

<https://www.buzer.de/gesetz/13842/index.htm>

Nachfolgend sollen die Auswirkungen allein für die Genossenschaften vorgestellt werden.

Genossenschaften haben im ersten Halbjahr eines Jahres ihre Generalversammlung abzuhalten. Dabei wird die gleichzeitige reale Anwesenheit der Mitglieder einer Genossenschaft an einem Ort vorausgesetzt.

§ 43 Abs. 7 GenG erlaubt schon seit langem eine Abweichung laut Satzung

(7) 1Die Satzung kann zulassen, dass Beschlüsse der Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln. 2Ferner kann die Satzung vorsehen, dass in bestimmten Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Generalversammlung teilnehmen können und dass die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen werden darf.

Kaum eine Genossenschaft hat jedoch in der Satzung einer schriftliche oder elektronische Beschlussfassung vorgesehen.

weißenburger straße 6b
91126 schwabach

telefon 09122/ 169 00
fax 09122 / 87 94 58
mobil 0179 / 596 93 79

info@majchrzak-rummel.de
www.majchrzak-rummel.de
www.projekte-des-lebens.de

Insofern sieht § 3 COVZvRMG nun eine pragmatische Vorgehensweise vor, ohne dass dies in der Satzung so vorgesehen ist. :

*(1) Abweichend von § 43 Absatz 7 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes können **Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch** gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist.*

Der Vorstand hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass der Niederschrift gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben beigefügt ist. Bei jedem Mitglied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung kann unbeschadet der Regelungen in § 51 Absatz 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach Satz 1 zurückzuführen sind, es sei denn der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

*(2) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die **Einberufung im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft** oder durch **unmittelbare Benachrichtigung in Textform** erfolgen.*

Laut dem Prüfverband GVB Genossenschaftsverband Bayern e.V. hat die Überschreitung der Sechsmonatsfrist des § 48 Abs. 1 Satz 3 GenG keine Sanktionen zur Folge und führt im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung auch nicht dazu, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Zweifel gezogen werden könnte.

Die wichtigste Beschlussfassung der Generalversammlung ist gemäß § 48 Abs 1 S. 1 GenG

„Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest“.

§ 3 COVZvRMG sieht ausnahmsweise vor, dass die Feststellung **durch den Aufsichtsrat** erfolgen **kann** und damit die entsprechenden Zahlungen (Auseinandersetzungsguthaben, Dividenden) erfolgen können.

*(3) Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den **Aufsichtsrat** erfolgen.*

(4) Der Vorstand einer Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten;

§ 3 COVZvRMG ermöglicht aber **keine** Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (ohne entsprechende Satzungsregelung). Damit sind **Wahlen nicht möglich**, da sich jede_r einen persönlichen Eindruck von den Kandidat_Innen machen muss.

§ 3 COVZvRMG sieht stattdessen vor, dass ausnahmsweise Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleiben.

*(5) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft **darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.***

Aktuell können Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund der Ausgangsbeschränkungen nicht in gewohnter Weise in gemeinsamen Sitzungen arbeiten.

§ 3 COVZvRMG sieht dafür vor, dass ausnahmsweise Umlaufverfahren in Textform (= Mails) oder in Telefon- oder Videokonferenzen möglich sind. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Jahresabschlusses.

(6) Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch ohne Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Das Gesetz schafft für die aktuelle Krise Rechtssicherheit für Vorstand und Aufsichtsrat. Für die korrekte Abwicklung wird dringend angeraten organisatorische und zeitliche Abläufe intern zu dokumentieren, Sitzungen ausführlicher zu protokollieren und insbesondere die Generalversammlung mit schriftlicher Beschlussfassung sorgfältig vor- und nachzubereiten.

Sowohl Betriebsgeheimnisse als auch personenbezogene Daten (wie Mailadressen) sind zu schützen. Es mag sein, dass insofern der gute alte Brief eine Handlungsoption ist - wenn verschlüsselte europäische Onlinelösungen nicht für alle Mitglieder leicht nutzbar sind.

Die aktuelle Krise mag eine Anregung sein, die Möglichkeiten des § 43 Abs. 7 GenG für die Generalversammlung hinsichtlich Beschlussfassung und/oder Bild-Tonübertragungen als **Satzungsänderung** zu überdenken.

Für Genossenschaften sind am 07.05.2020 und am 09.07.20 zwei webinare geplant <https://www.wohnprojekte-portal.de/veranstaltungen/>